

# Organisation der Tanzschule im Griff?

Vortrag IG Tanz Thurgau  
vom 29. September 2019

lic. iur. Fatih Aslantas, LL.M.  
Rechtsanwalt

# Übersicht

- Rechtsformen
- Berufliche Vorsorge
- Sozialversicherungen
- Versicherungen
- Mehrwertsteuer
- Schulverträge
- Empfehlungen zur Vertragsausgestaltung und möglicher AGBs
- Arbeitsrechtliche Fragestellungen

# Die wichtigsten Rechtsformen

- AG
- GmbH
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- einfache Gesellschaft
- Einzelunternehmen
- Verein

# AG

- Aktienkapital von mind. CHF 100'000.- (Einzahlung von mind. 20%, betragsmässig aber immer mind. CHF 50'000.00)
- Eintrag ins Handelsregister ist zwingend
- Nur Gesellschaftsvermögen haftet für Verbindlichkeiten der AG
- Frei wählbare Firmierung
- Zusatz «AG» ist zwingend
- Doppelbesteuerung
  - AG bezahlt Ertragssteuern
  - Aktionäre müssen Dividende als Einkommen versteuern
  - Unternehmenssteuerreform II versucht dem entgegenzuwirken

# GmbH

- Stammkapital von CHF 20'000.-
- Eintrag ins Handelsregister ist zwingend
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
- Frei wählbare Firmierung
- Zusatz «GmbH» ist zwingend
- Doppelbesteuerung:
  - Reingewinn der GmbH ist steuerpflichtig
  - Ausgeschüttete Gewinne müssen als Einkommen versteuert werden

# Kollektivgesellschaft

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Umfasst mindestens zwei natürliche Personen
- Handelsregistereintrag ist zwingend
- Frei wählbare Firmierung
- Firmennamen muss Rechtsform oder den Zusatz «KIG» zwingend enthalten
- Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch untereinander bis 5 Jahre nach Auflösung der Gesellschaft
- Jeder Gesellschafter deklariert seine Anteile am Gewinn und Vermögen in der privaten Steuererklärung

# Kommanditgesellschaft

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Mindestens eine natürliche Person sowie eine weitere natürliche oder juristische Person
- Handelsregistereintrag ist zwingend
- Operative Führung unterliegt den **Komplementären**
- **Kommanditäre** beteiligen sich lediglich als Investor Komplementäre haften subsidiär, solidarisch und unbeschränkt bis 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden
- Kommanditäre haften subsidiär und solidarisch im Umfang ihrer Kommanditsumme bis 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden
- Frei wählbare Firmierung
- Firmennamen muss Rechtsform oder den Zusatz «KmG» zwingend enthalten
- Jeder Gesellschafter deklariert seine Anteile am Gewinn und Vermögen in der privaten Steuererklärung

# einfache Gesellschaft

- Handelsregistereintrag ist nicht möglich
- Kein Mindestkapital erforderlich
- «vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln»
- Gesellschafter haften nach aussen solidarisch und unbeschränkt



# Einzelunternehmen

- Eintragung ins Handelsregister bis zu einem Jahresumsatz von CHF100'000.- fakultativ (beachte verschieden Folgen im SchKG [Konkurs/Betreibung])
- Kein Grundkapital
- Keine Doppelbesteuerung
- Firmennamen muss Namen der Gründerin oder des Gründers beinhalten
- Fantasie- oder Sachbezeichnungen sind als Zusatz zulässig
- Inhaber haftet mit Privatvermögen
- Keine separate Steuererklärung

# Verein

- Muss ideellen Zweck verfolgen
- Vereinszweck darf nicht gewinnorientiert sein
- Eintrag ins Handelsregister ist zwingend
- Es sind mindestens zwei Personen zur Gründung notwendig
- Vereinsmitglieder haften nicht für Vereinsschulden

# Weitere Gesellschaftsformen

- Stiftung
- Genossenschaft
- Kommanditaktiengesellschaft

# Berufliche Vorsorge

- Inhaber von Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gelten für die Sozialversicherungen als selbstständig Erwerbende. Für ihre Vorsorge sind sie zum Grossteil selbst verantwortlich
  - AHV, IV und EO pflichtig (mind. CHF 478.-, max. 9.65 %)
  - Bei selbständiger Erwerbstätigkeit im Nebenberuf mit Jahreseinkommen bis CHF 2'300.- werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben, wobei Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, müssen die AHV- Beiträge in jedem Fall entrichten.
  - Beiträge können beim Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden
  - kein Obligatorium der beruflichen Vorsorge
  - freiwilliger Anschluss an Pensionskasse des Berufsverbands oder der Auffangeinrichtung (Bsp. PK Musik und Bildung des Berufsverbands Schweizer Tanzschaffenden)
  - 3. Säule: Wer keiner PK angeschlossen ist, darf jährlich 20% des Erwerbseinkommens einzahlen (max. CHF 33'840.-)
  - Voraussetzung ist, dass man als selbstständig im Sinne der AHV gilt. (Gründer von GmbH und AG gelten als «unechte» Selbständige und werden der PK der AG oder der GmbH angeschlossen)

# Berufliche Vorsorge

- Inhaber von Aktiengesellschaften oder GmbHs sind Unternehmer und gleichzeitig ihre eigenen Angestellten
- Für die Sozialversicherungen gelten sie deshalb als unselbstständig Erwerbende. In diesem Fall sind die meisten Versicherungen obligatorisch
  - AHV, IV und EO pflichtig
  - Pensionskasse ist ab Jahresgehalt von CHF 21'150 Pflicht

# Sozialversicherungen

- UVG (Berufsunfälle)
  - Für Personal und Inhaber von AGs und GmbHs obligatorisch
  - Inhaber von Einzelunternehmen oder Kollektivgesellschaft kann sich über Krankenversicherung oder über die Firma versichern

# Sozialversicherungen

- UVG (Nichtberufsunfälle)
  - Für Personal und Inhaber von AGs und GmbHs obligatorisch ab 8h Wochenarbeitszeit
  - Inhaber von Einzelunternehmen oder Kollektivgesellschaft kann sich über Krankenversicherung oder über die Firma versichern

# Sozialversicherungen

- Krankentaggeldversicherung
  - Ist für alle Rechtsformen freiwillig
  - allerdings besteht eine gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit



# Art. 324a OR: Grundsatz bei Verhinderung des Arbeitnehmers

- 1 Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.
- 2 Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.
- 3 Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.
- 4 Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.

# Zürcher Skala

- Der Kanton Thurgau wendet auch die sog. Zürcher Skala an
- Das Recht auf Lohnfortzahlung hängt von der Zahl der Dienstjahre ab

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen
2. Jahr	8 Wochen
3. Jahr	9 Wochen
4. Jahr	10 Wochen
Pro weiteres Jahr	Je eine zusätzliche weitere Woche

# Kündigungsschutz und Sperrfristen nach Art. 336c OR

- Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist unzulässig:
  - während der Arbeitnehmer schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet sowie - sofern der Dienst mehr als 11 Tage dauert – während vier Wochen vorher und nachher
  - während unverschuldeter Krankheit / Unfall des Arbeitnehmers und zwar längstens wie folgt:
    - Im 1. Dienstjahr während 30 Tagen
    - Im 2. bis 5. Dienstjahr während 90 Tagen
    - Im 6. Dienstjahr während 180 Tagen
- Der Kündigungsschutz wirkt bei vollständiger und teilweiser Arbeitsunfähigkeit
- Dauert das ungekündigte und allenfalls erstreckte Arbeitsverhältnis bis in ein neues Dienstjahr, so wechselt unter Umständen die Dauer der Sperrfrist
- Mehrere Arbeitsverhinderungen aus unterschiedlichen Krankheiten oder Unfällen lösen je eine neue Sperrfrist aus

# Rechtsfolgen

- Eine Kündigung während der Sperrfrist ist nichtig, d.h. sie erzeugt rechtlich keine Wirkung und muss nach Ablauf der Sperrfrist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist wiederholt werden.
- Die Kündigung vor der Sperrfrist ist gültig. Die Sperrfrist unterbricht aber die Kündigungsfrist. Diese läuft erst nach der Sperrfrist weiter. Nach Ablauf der fortgesetzten Kündigungsfrist endet das Arbeitsverhältnis am nächsten Kündigungstermin (somit meist per Ende des Monats)
- Massgebend ist der Empfang der Kündigung durch den gekündigten Arbeitnehmer

# Rechtsfolgen

- Die Sperrfristenregelung gilt nicht:
  - im befristeten Arbeitsverhältnis
  - bei Kündigung durch den Arbeitnehmer
  - während der Probezeit
  - bei fristloser Kündigung
  - bei Auflösung im gegenseitigen Einverständnis (aber Vorsicht: keine Benachteiligung des Arbeitnehmers möglich)

# Versicherungen

- Betriebshaftpflicht
  - Risikoanalyse
  - individuelle Versicherung muss auf branchenübliche Risiken eingehen
- Sachversicherungen
  - Gebäudeversicherung (bei eigener Liegenschaft)
  - Versicherung der Fahrhabe (Inventar, Motorfahrzeuge)
- Betriebsunterbruchversicherung
  - deckt die finanziellen Folgen von Betriebsunterbrüchen
- Rechtsschutzversicherung

# Mehrwertsteuer

- Alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform sind mehrwertsteuerpflichtig
- Wenn Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter CHF 100'000.- beträgt von MWSt. befreit
- Nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von CHF 150'000.- von MWSt. befreit

# Mehrwertsteuer

- Steht das Erlernen eines Sports oder eine Leiteraus-  
bildung im Vordergrund, handelt es sich um eine steuerfreie Bildungsleistung
  - Tenniskurs
  - Karatekurs
  - Reitkurs
  - Tanzkurs
  - Verbandsbildungskurse (z.B. Leiterkurs, Trainerkurs, Kurs für Sportfunktionäre)
- Sportkurse, die nicht in erster Linie der Bildung, sondern der Fitness, dem Training, der sportlichen Ertüchtigung oder der Gesundheit dienen sind zum Normalsatz steuerbar
  - Gymnastik, Aerobic, Pump, Spinning, (Nordic-)Walking, Aquafit;
  - Yogakurs;
  - Bodybuilding, Krafttraining;
  - AllezHop-Programme



# Mehrwertsteuer

- Freiwillige Unterstellung unter die Mehrwertsteuer ist möglich
- Beispiel:
  - Eine Unternehmung, eine Veranstalterin von Sportanlässen, die von der Steuer ausgenommene Leistungen anbietet, entscheidet sich, sich der MwSt. unterstellen zu lassen. Folglich können dann die bezahlten Vorsteuern geltend gemacht werden (Recht auf Vorsteuerabzug)
  - Noch grösser wäre der Vorteil, falls sich die Unternehmung erst im Aufbau befindet und die Umsätze aus optierten Leistungen gering und die Aufwände relativ hoch wären

# Verträge mit Schülern

- Kursgebühren
  - Unabhängig von der Teilnahme geschuldet
  - Im voraus zu entrichten
  - Bei Abonnementen monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich

# Verträge mit Schülern

- Kündigungsfrist
  - 3-monatige Kündigungsfrist wird empfohlen
  - Kürzere Frist ist zulässig

# Verträge mit Schülern

- Wer haftet, wenn sich ein Kursteilnehmer verletzt?
  - Sichert eine Kursleitung eine Übung nicht genügend ab oder werden Teilnehmer überfordert, macht sie sich haftbar.
  - Als Vergleich wird eine sorgfältig agierende Person in der selben Situation herangezogen
  - Hat sich die Geschädigte Person nicht an die Instruktionen der Kursleitung gehalten, kann sich die Haftung reduzieren oder ganz wegfallen
  - Haftung für leichte bis mittlere Fahrlässigkeit lässt sich mittels Freizeichnungsklauseln in den AGBs ausschliessen
  - Für grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln ist das nicht möglich

# Empfehlungen zur Vertragsausgestaltung und möglicher AGBs

- Auf die AGBs ist hinzuweisen
- **Automatische Laufzeitverlängerung** ist zulässig
- **Absenzen** aus persönlichen Gründen (Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt) von mindestens 1 Monat verlängern den Vertragszeitraum (fakultativ)
- **Gesundheitliche Einschränkungen**, die einer Teilnahme an den Kursen entgegenstehen sind der Kursleitung unverzüglich mitzuteilen
- Jeder Kursteilnehmer ist verpflichtet, für einen ausreichenden **Versicherungsschutz** besorgt zu sein (Unfall- und Haftpflichtversicherung)
- Für Schäden infolge eines Unfalls, einer Verletzung oder einer Krankheit ist jegliche **Haftung** der Schule und der Leiter ausgeschlossen

# Empfehlungen zur Vertragsausgestaltung und möglicher AGBs

- **Kündigungsfrist** ist frei wählbar
- Bei **groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vertragsbedingungen**, Störungen des Unterrichts oder Nichtbefolgen von Weisungen kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden, wobei die Kursgebühr bis zum Ablauf der ordentlichen Laufzeit der Vereinbarung geschuldet bleibt
- Die **personenbezogenen Daten** der Kursteilnehmer werden nur zu eigenen Zwecken und soweit gesetzlich erforderlich gespeichert, ohne Weitergabe an Dritte. Schulleiter und allfällige Verbände, bei denen eine Mitgliedschaft der Schule besteht, gelten nicht als Dritte. Der Kursteilnehmer erklärt sich damit einverstanden
- Gerichtsstandvereinbarung

# Arbeitsrecht

- Stundenlöhner:
  - Lohn ist für die vereinbarte Arbeitszeit fällig, auch wenn z.B. Tanzstunde ausfällt
  - Feiertage müssen nicht bezahlt werden (Ausnahme ist 1. August)
  - Eine Feiertagsentschädigung ist zu empfehlen
  - Der Lohn darf im Folgemonat ausbezahlt werden
  - Bei Krankheit hat man Lohnanspruch
  - Bei einem Lohnausfall wird der durchschnittliche Jahresverdienst ausgerechnet, um die Lohnfortzahlung festzulegen
  - Wird beispielsweise vertraglich der Montag als Arbeitstag festgeschrieben, so erhält ein Arbeitnehmer welcher am Montag krank ist einen Lohn. Eine Arbeitsunfähigkeit an einem Dienstag ist nicht relevant

# Arbeitsrecht

- Arbeitsbewilligungen für ausländische Angestellte sind zu beantragen
  - Für Erwerbstätigkeit bis 3 Monate gilt das Meldeverfahren
  - Für Erwerbstätigkeit über 3 Monate gilt ein Bewilligungsverfahren
  - für Grenzgänger bedarf es einer Grenzgängerbewilligung



# Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# Kontakt

FORRER LENHERR BÖGLI & PARTNER Rechtsanwälte  
Bahnhofstrasse 7  
8570 Weinfelden

Tel.: 071 626 22 66

Fax: 071 626 22 60

Website: [www.flb-law.ch](http://www.flb-law.ch)

Kontaktperson: lic. iur. Fatih Aslantas, LL.M.  
Rechtsanwalt  
([fatih.aslantas@flb-law.ch](mailto:fatih.aslantas@flb-law.ch))